

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1693001/017-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Grohs

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12543

Datum

3. August 2015

Betrifft

NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, Änderung; Motivenbericht

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 04.08.2015

Ltg.-715/G-16/1-2015

Ko-Ausschuss

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-7, sieht in seinem § 9 die Erhebung einer Bereitstellungsgebühr vor. Die Bereitstellungsgebühr ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe (§ 6 Abs. 1 Z. 5 F-VG 1948); sie ist das Produkt aus der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) gemäß ÖNORM B 2531/Teil 2 und dem Bereitstellungsbetrag. Der von den Gemeinden in ihren Wassergebührenordnungen festzusetzende Bereitstellungsbetrag muss mindestens € 1,80 (pro m³/h) betragen und einheitlich für alle Wasserzählergrößen gelten (§ 9 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Der Ertrag der Bereitstellungsgebühr versetzt die Gemeinden in die Lage, den verbrauchsunabhängigen Anteil am Jahresaufwand (Fixkosten), darunter sind beispielsweise Personalaufwand, Aufwendungen für Darlehenstilgungen, Versicherungsprämien etc. zu verstehen, (teilweise) zu begleichen. Entsprechend diesem mit der Bereitstellungsgebühr verfolgten Zweck wird die Bereitstellungsgebühr im Gegensatz zur Wasserbezugsgebühr nicht unmittelbar verbrauchsbezogen, sondern entsprechend der Leistungsfähigkeit des Wasserzählers bemessen. Hiemit ist gewährleistet, dass auch diejenigen, welche einen geringen Wasserverbrauch

verursachen wie etwa die Zweitwohnsitzbevölkerung, entsprechend zur Finanzierung der Fixkosten der Wasserversorgungsanlage beitragen.

Aufgrund geänderter technischer Normen (Richtlinie 2004/22/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte, ABl. Nr. L 135 vom 30.4.2004, [sog. Messgeräterichtlinie; MID]) kann die Nennbelastung des Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden. Die genannte Richtlinie verwendet nämlich als Parameter für die grundlegenden Leistungsanforderungen von Wasserzählern eine inhaltlich andersgelagerte Begrifflichkeit, und zwar Mindestdurchfluss (Q1), Übergangsdurchfluss (Q2), Dauerdurchfluss (Q3) und Überlastungsdurchfluss (Q4). Demzufolge werden nach Maßgabe der Nennbelastung geeichte Wasserzähler nicht mehr in Verkehr gebracht.

2. Soll-Zustand:

Die die Bereitstellungsgebühr betreffenden Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 sollen an die aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben geänderte Sachlage (d.h. kein Inverkehrbringen von Wasserzählern mit Angabe der Nennbelastung) angepasst werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Es ist denkbar, dass ein Mehraufwand dann entsteht, wenn Erhebungen zum maximal zulässigen Durchfluss von Wasserzählern durchgeführt werden müssen (siehe die Erläuterungen zu Z. 4 im besonderen Teil). Aufgrund der geänderten Normierung ist freilich eine Anpassung des in Rede stehenden Gesetzes unvermeidbar.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme nicht dieser Vereinbarung. Die Regelungen des Entwurfes sind nämlich rechtssetzende Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Abgabenrechtes getroffen werden.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch diese Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

10. Einspruchsrecht der Bundesregierung:

Nach § 9 F-VG 1948 kann die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss, der Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand hat, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat eine ausschließliche Gemeindeabgabe, nämlich die Bereitstellungsgebühr, zum Gegenstand.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Die Eichung von Wasserzählern erfolgt nicht mehr entsprechend der Nennbelastung. An die Stelle der „erforderlichen Nennbelastung“ soll als Kriterium für die von der Gemeinde

(Gemeindeverband) als Betreiber einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage vorzunehmenden Beistellung die „erforderliche Größe“ treten; diese bestimmt sich, ebenso wie schon bisher die erforderliche Nennbelastung, nach dem voraussichtlichen Wasserbedarf der an die Gemeindewasserleitung anzuschließenden Liegenschaft.

Zu Z. 2:

Der obsolet gewordene Begriff Nennbelastung soll nicht mehr verwendet werden. An dessen Stelle soll als Multiplikand für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr der Begriff Verrechnungsgröße (siehe Z. 3) treten.

Zu Z. 3:

Derzeit werden Wasserzähler verwendet, die nach verschiedenen Regelwerken geeicht sind (ÖNORM B 2535, EWG/EWR-Bauartzulassung, Messgeräterichtlinie [MID]), wobei die beiden erstgenannten Regelwerke mittlerweile überholt sind.

Wasserzähler sollen entsprechend einem nach oben offenen Ordnungsschema („Klassen“), welches nach Maßgabe des größten zulässigen Durchflusses strukturiert ist, eingeteilt werden. Dieser Begriff ist als ein zum Zweck der Berechnung der Bereitstellungsgebühr in das Gesetz aufgenommener Oberbegriff zu verstehen, welcher - wie es im Klammerausdruck beispielhaft dargelegt ist - den von der Messgeräterichtlinie verwendeten Begriff des Überlastungsdurchflusses ebenso wie die in der überholten Regelwerken verwendeten Begriffe der Grenzbelastung und des Maximaldurchflusses umfasst. Es soll hiemit ausgedrückt werden, dass unabhängig von den gemeinschaftsrechtlich - und allenfalls auch innerstaatlich - definierten Begrifflichkeiten, wie etwa aktuell Mindestdurchfluss (Q_1), Übergangsdurchfluss (Q_2), Dauerdurchfluss (Q_3) und Überlastungsdurchfluss (Q_4), an eine Bezugsgröße angeknüpft wird, die eine sachgerechte Grundlage zur Bemessung der Bereitstellungsgebühr darstellt, ohne sich zukünftig neuerlich der Gefahr auszusetzen, dass eine Änderung einer maßgeblichen technischen Norm ihrerseits die Notwendigkeit zur Novellierung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 und der davon abzuleitenden Wasserabgabenordnungen der Gemeinden nach sich zieht.

Das Abstellen auf den größten zulässigen Durchfluss – und nicht auf den Dauerdurchfluss oder Nenndurchfluss - gewährleistet, dass die Definition von Durchflussklassen grundsätzlich keinen Automatismus in Richtung erhöhter Bereitstellungsgebühren nach sich zieht.

Hingegen kommt ein Abstellen auf die in Punkt 4.1.3. der geltenden ÖNORM EN ISO 4064-1 vom 15. 12. 2014 definierte Normzahlenreihe schon alleine deswegen nicht in Betracht, weil hiemit bloß Wasserzähler erfasst werden, die entsprechend der Messgeräte richtlinie geeicht sind, während jene Wasserzähler, welche gemäß den anderen genannten, mittlerweile überholten Regelwerken geeicht sind und zulässigerweise weiterhin in Verwendung stehen, nicht unter die Normzahlenreihe fallen.

Es erweist sich im Übrigen als zielführend und vereinfachend, für jede der abgestuften Durchflussklassen einen ganzzahligen Mittelwert zu bilden. Dieser Mittelwert wird als „Verrechnungsgröße“ bezeichnet und ist in m^3/h notiert. Kraft Mittelwertbildung wird somit pauschalierend der für jede Klasse anzuwendende Multiplikand bestimmt.

Mehr als 95 % der in Gemeinden mit vornehmlich kleinteiliger Siedlungsstruktur verwendeten Wasserzähler fallen unter die Verrechnungsgröße von $3 \text{ m}^3/\text{h}$.

Ergebnishaft kann somit folgendes festgehalten werden:

Um trotz der in den verschiedenen Regelwerken enthaltenen unterschiedlichen Definitionen die Wasserzähler vergleichen und erfassen zu können, soll das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 auf den größten zulässigen Durchfluss abstellen.

Aus nachfolgender Tabelle ist für gängige Angaben auf dem Wasserzähler ersichtlich, in welche Klasse gemäß dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 der Wasserzähler einzustufen und welche Verrechnungsgröße anzuwenden ist; demgemäß geben die beiden rechts befindlichen Spalten die Tabelle nach Z. 3 des Gesetzesentwurfes wieder.

Mögliche Angabe auf dem Wasserzähler				
nur m ³ /h (alte ÖNORM)	Q _n (EWG/EWR)	Q ₃ (MID)	Wasserzählerklasse (in m ³ /h)	Verrechnungsgröße (in m ³ /h)
3	1,5	2,5	bis einschließlich 5	3
3 (5)	2,5	4		
3 (7) 7	3,5	6,3	über 5 bis einschl. 10	7
7 (10)				
-	6	10	über 10 bis einschl. 15	12
20	10	16	über 15 bis einschl. 20	17
20 (30) 30	15	-	über 20 bis einschl. 30	25
30 (40)	-	25	über 30 bis einschl. 40	35
50	25	40	über 40 bis einschl. 50	45

Tabellenzellen, in denen sich lediglich eine Bindestrich befindet, bedeuten, dass nach dem für die entsprechende Spalte maßgeblichen Regelwerk derartige Wasserzähler nicht vorhanden sind; es sind also beispielsweise keine Wasserzähler aus dem Regelwerk der ‚alten‘ ÖNORM, welche in die Wasserzählerklasse von über 10 bis einschließlich 15 m³/h (Verrechnungsgröße 12 m³/h) fallen, vorhanden.

Die Nennbelastung von beispielsweise 3 m³/h laut ‚alter‘ ÖNORM entspricht der Verrechnungsgröße „3“.

Der Nenndurchfluss Q_n von beispielsweise 6 m³/h laut EWG/EWR-Bauartzulassung entspricht der Verrechnungsgröße „12“. (Der größte zulässige Durchfluss, der die Einreihung in die Wasserzählerklasse und damit die Verrechnungsgröße bestimmt, ist nämlich mit dem Doppelten von Q_n definiert, woraus sich die Wasserzählerklasse „über 10 bis einschl. 15“ ergibt.)

Der Dauerdurchfluss Q₃ von beispielsweise 16 m³/h laut MID entspricht der Verrechnungsgröße „17“. (Der größte zulässige Durchfluss, der die Einreihung in die Wasserzählerklasse und damit die Verrechnungsgröße bestimmt, ist nämlich in der Messgeräterichtlinie mit dem 1,25-fachen von Q₃ definiert, woraus sich die Wasserzählerklasse „über 15 bis einschl. 20“ ergibt.)

Zu Z. 4:

Mit der vorgesehenen Übergangsfrist zur Anpassung der Wasserabgabenordnungen soll den Gemeinden hinreichend Zeit eingeräumt werden, um allenfalls Erhebungen zum maximal zulässigen Durchfluss von Wasserzählern durchzuführen. Dies könnte vor allem

bei größeren Wasserzählern der Fall sein, wenn die Gemeinden in ihren Unterlagen nur die Nennbelastung registriert haben.

Dass auch jene Wasserzähler, die noch entsprechend der Nennbelastung bzw. des Nenndurchflusses, sohin nach überholten Regelwerken, geeicht worden sind, künftig zwecks Bemessung der Bereitstellungsgebühr entsprechend dem maximal zulässigen Durchfluss unter eine Verrechnungsklasse fallen, ist unter dem Gesichtspunkt eines einheitlichen Gesetzesvollzugs geboten. Hiemit wird nämlich ein Jahre andauerndes und wenig durchschaubares Nebeneinander an Bereitstellungsgebühren für nach alter Normierung geeichte Wasserzähler und solchen, die der aktuellen Normierung entsprechen, vermieden. Es wird angemerkt, dass die Eichfrist, mit deren Ablauf Wasserzähler ausgetauscht werden müssen, fünf Jahre beträgt; eine derart langandauernde Parallelität unterschiedlich bemessener Bereitstellungsgebühren soll jedenfalls vermieden werden.

Unbeschadet des Inkrafttretens der in Rede stehenden Gesetzesnovelle mit 1. Jänner 2016 soll, bis die Anpassung der Wasserabgabenordnung erfolgt ist, spätestens jedoch bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, das bisherige Recht, nämlich das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 in der Fassung vor dieser Novelle und die jeweilige anpassungsbedürftige kommunale Wasserabgabenordnung, weiterhin gelten. Obschon es im Interesse der Gemeinden liegen wird, die notwendigen Anpassungen möglichst rasch durchzuführen, könnte auch der Fall eintreten, dass eine Änderung einer Wasserabgabenordnung notwendig wird, die Anpassungen an dieses Gesetz aber noch nicht Gegenstand der Änderung sind; eine solche Vorgangsweise soll den Gemeinden innerhalb der Einjahresfrist offenstehen (arg.: die Worte „die noch nicht angepasste Wasserabgabenordnung“).

Zu Z. 5:

In Anlage 1 soll die geänderte Berechnungsmethode der Bereitstellungsgebühr dargestellt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. S o b o t k a

Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung

Mag. R e n n e r

Landeshauptmann-Stellvertreterin